

Regeln für die Ab- und Anmeldung von Strom- und Gasverträgen bei Umzug

Die von der Bundesnetzagentur festgelegten Standards und Fristen für die Ab- und Anmeldung der Strom- und Gasbelieferung sind für Energieversorger und Netzbetreiber verbindlich. Kern der Regelungen: Der technische Prozess, mit dem der Wechsel zwischen den Strom- und Gasversorgern abgewickelt wird, muss innerhalb eines Werktages abgeschlossen sein - und zwar an jedem regulären Werktag. Deshalb spricht man auch vom "24-Stunden-Lieferantenwechsel".

Wichtig:

Der „24-Stunden-Lieferantenwechsel“ betrifft nur den technischen Prozess, rechtliche Änderungen, vor allem der vertraglichen Kündigungsfristen, sind damit nicht verbunden. Das heißt die ordentliche Kündigung des bisherigen Liefervertrages bei einem Umzug und/oder einem Lieferantenwechsel ist auch künftig weiterhin nur unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen möglich.

Mieter (bei Stromverbrauch während Leerstand auch der Vermieter) künftig darauf achten müssen, den Stromvertrag für die Wohnung rechtzeitig zum tatsächlichen Aus- und Einzugsdatum ab- oder anzumelden. Rückwirkende Ab- und Anmeldungen der betroffenen Entnahmestelle durch Energielieferanten beim Netzbetreiber sind nach den neuen Regelungen ausdrücklich ausgeschlossen. Energielieferanten werden daher nur noch den gemeldeten Tag als Vertragsende bzw. Vertragsbeginn berücksichtigen. Diese Änderung soll Abrechnungsfehler vermeiden und die Verbrauchszuordnung bei Ein- und Auszügen eindeutig dokumentieren.

Wichtig:

Die rückwirkende Berücksichtigung von Ein- und Auszügen durch den Energieanbieter ist künftig nicht mehr möglich. Aus diesem Grund ist der bestehende Strom- bzw. Gasliefervertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist vom Mieter zum Zeitpunkt des Auszuges zu kündigen. Vom neuen Mieter ist zum Zeitpunkt des Einzuges ein neuer Strom- bzw. Gasliefervertrag mit einem Strom- bzw. Gaslieferanten seiner Wahl abzuschließen. Nur so ist eine nahtlose Belieferung durch den gewünschten Energielieferanten gewährleistet.



CHECKLISTE Vermieter

Vor dem Auszug des Mieters:

- Ausziehenden Mieter frühzeitig – sobald der Auszug feststeht – daran erinnern, dass eine rechtzeitige Kündigung des Strom- bzw. Gasvertrags beim Energieanbieter erforderlich ist
- Strom- und Gaszählerstand mit Mieter am letzten Tag ablesen (Foto + schriftlich)
- Zählernummer korrekt zuordnen (bei mehreren Wohnungen)
- Werte ins Übergabeprotokoll aufnehmen, von beiden unterschreiben lassen

Bei Leerstand (z. B. Renovierung):

- Empfehlenswert: Eigene Anmeldung beim Energieanbieter rechtzeitig durchführen
- Anmeldung zum Leerstandsbeginn, da rückwirkend nicht mehr möglich

Vor dem Einzug des neuen Mieters:

- Neuen Mieter mit Vertragsabschluss auf rechtzeitige Strom- und Gasanmeldung hinweisen
- Zählerstand mit neuem Mieter am Einzugstag ablesen (Foto + schriftlich)
- Einzugsprotokoll mit Zählernummer, -stand und Datum erstellen

Allgemein

- Zählernummern und Wohnungen eindeutig zuordnen
- Übergabeprotokolle archivieren (Beweissicherung)



CHECKLISTE Mieter

Vor dem Umzug:

- Strom- und Gasvertrag für alte Wohnung fristgemäß kündigen oder, wenn möglich, auf die neue Wohnung ummelden. Wenn das nicht möglich ist, besteht ein Sonderkündigungsrecht. Kündigungsfristen und Ummelde-Voraussetzungen sind im Strom- bzw. Gasliefervertrag zu finden.
- Vor Einzug einen Liefervertrag mit einem Strom- und Gasanbieter für die neue Wohnung abschließen. Vertragsbeginn sollte der Tag des offiziellen Beginns des Mietverhältnisses sein.

Am Auszugstag:

- Strom- und Gaszählerstand in der alten Wohnung ablesen (mit Foto)
- Zählernummer und Zählerstand in einem Übergabeprotokoll festhalten
- Zählerstand dem Energieanbieter für die Endabrechnung übermitteln

Am Einzugstag:

- Strom- und Gaszählerstand in der neuen Wohnung ablesen (mit Foto)
- Strom- bzw. Gasvertrag muss spätestens zum Einzugstag bestehen
- Zählernummer und -stand im Einzugsprotokoll notieren